

Öffentliche Sitzung der 40. Kammer

des Sozialgerichts Dortmund

44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, 5. Etage, Saal 510

Montag 25.02.2013

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Becker**

Ehrenamtlicher Richter **Frerich**

Ehrenamtlicher Richter **Dillmann**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 40 AS 1357/11

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

XXX, XXX XXX XXX, 586XX Iserlohn

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. K. , R.
586 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498 - K 244/11

Beklagter

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

- der Kläger mit seinem Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt K. , Vollmacht BI. 6
der Akte,

- für den Beklagten Herr B. unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Auf Befragen des Gerichts erklärt der Kläger:

„Frau XXX war kein Mitglied des Vereins.

Unser Büro befindet sich im Sozialzentrum Lichtblick Iserlohn. Es gab damals ein Defizit an Anlaufstellen für Beratung. Wir führen dann eine Ersteinschätzung durch. Wir schauen uns die Bescheide an, sehen, ob diese richtig oder falsch sind und schicken ggf. die Betroffenen dann weiter.

Oft ist es so, dass sich die Betroffenen missverstanden und fehlberaten fühlen. Wenn wir sie begleiten, verlaufen die Gespräche mit der Behörde anders, kompetenter, sachlicher. Es ist auch so, dass die Betroffenen häufig aufgebracht sind.

Es ist so, dass ich in der Regel da sitze und schweige. Manchmal gehe ich dann dazwischen, wenn sich der Verlauf nicht so positiv entwickelt. Es ist so, dass ich noch niemanden begleitet habe, wo es dann so war, dass derjenige die Rechtsbehelfsbelehrung auch verstanden hätte. Ich kann auch sagen, dass es häufig zu Nachzahlungen gekommen ist. Ich frage die Betroffenen dann im Rahmen von Eingliederungsvereinbarungen häufig, wo sie hin möchten, welche Erwartungen sie haben, welche Ziele. Es ist aber so, dass bei der Behörde dann häufig nur die Eingliederungsvereinbarung ausgedruckt und vorgelegt wird. Der Gesetzgeber hat allerdings bei Lektüre der Gesetzesbegründung etwas anderes beabsichtigt. Es ist dann mein Augenmerk, dafür zu sorgen, dass die Leute zu ihrem Recht kommen, z.B. auch eine Förderung enthalten ist. Wenn dies dann einfach abgeschmettert wird, mache ich auf die lange Rechtsbehelfsbelehrung aufmerksam und dass das dem Ziel des Gesetzes nicht entsprechen dürfte. Man muss häufig auch die Zusammenhänge klarmachen. Ich brauche allerdings das Etikett des Vereins nicht. Ich würde das privat genauso machen. Ich würde sagen, die Hauptarbeit liegt in der Beratung.

Ich habe eine Ausbildung zum Modelltischler und Fachinformatiker gemacht. Ich habe dann im Rahmen einer Maßnahme bei Herrn K. für 9 Monate gearbeitet und viel gelernt. Daneben beschäftige ich mich autodidaktisch mit der Gesetzgebung. Zur Anleitung kann ich sagen, dass häufig Zweiergespräche mit Herrn K. laufen. Es sind

aber auch Schulungseinheiten durchgeführt worden zu einzelnen Themen, z.B. Prüfung eines Bescheides, Lesen eines Bescheides, Eingliederungsvereinbarungen oder Sanktionen. Sobald ein Widerspruch eingeht oder Klage erhoben werden soll, schicken wir die Betroffenen entsprechend weiter."

Der Klägerbevollmächtigte erklärt:

„Ich würde denken, dass wir einmal im Monat so 3 — 4 Stunden in der Kanzlei Gespräche zu verschiedenen Themen geführt haben. So genau weiß ich das allerdings nicht mehr. Es gibt Protokolle über die einzelnen Termine. Es ist auch so, dass die Vereinsmitglieder nur als Beistand tätig sein sollen. Die Rechtsdurchsetzung obliegt dann den Anwälten oder ggf. auch z.B. der Diakonie, die auch beratend tätig ist.“

- laut diktiert, unter Verzicht auf das erneute
Vorspielen genehmigt —

Die mündliche Verhandlung wird unterbrochen. Die Kammer zieht sich zur Zwischenberatung zurück.

Die mündliche Verhandlung wird fortgesetzt.

Die mündliche Verhandlung wird unterbrochen. Dem Kläger wird Gelegenheit gegeben, sich außerhalb des Gerichtssaals mit dem Klägerbevollmächtigten zu beraten.

Die Kammer zieht sich zur Beratung zurück.

Die mündliche Verhandlung wird fortgesetzt.

Die Beteiligten erklären:

„Wir erklären hiermit das Verfahren übereinstimmend für erledigt“

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt —

Der Klägerbevollmächtigte beantragt:

„Ich stelle hiermit Kostenantrag gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG.“

- laut diktiert, unter Verzicht auf das erneute
Vorspielen genehmigt —

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Dr. Becker
Richter am Sozialgericht

Sobotta
Regierungsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 12:35 Uhr
Ende des Termins: 14:00 Uhr